

Wolfgang Kaufhold

Beratender Ingenieur

Von der Ingenieurkammer
Rheinland-Pfalz öffentlich
bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Honorare
für Leistungen der Ingenieure
nach der Gliederung der HOAI

Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen

Telefon: 0621.6856090.4
Telefax: 0621.6856090.1
E-Mail: kaufhold@hoai-sv.de

Erwiderung der Stellungnahme des Entsorgungsverbandes Saar

zum Gutachten des Unterzeichners vom 19.12.2001

bearbeitet im Auftrag der

Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes

Ludwigshafen, 13.06.2003



Kaufhold

Mit Schreiben vom 17.04.2003 übersandte mir die Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes die Stellungnahme des Entsorgungsverbandes Saar-Abwasserwirtschaft - Geschäftsbereich Technik (im Folgenden **EVS** genannt) zu meinem Gutachten vom 19.12.2001 zur Honorierung von Objektplanungsleistungen bei Abwasserentsorgungsanlagen im Saarland. Ich wurde gebeten, die Stellungnahme zu kommentieren, was im Folgenden geschieht. Die folgende Erwiderung folgt der vom EVS gewählten Reihenfolge seiner „Standpunkte EVS“.

Zuvor sei zu dem Schreiben des EVS vom 24.02.2003 an die Kammer der Beratenden Ingenieure angemerkt, dass die Vorstellungen des EVS über die Anforderungen an Ingenieurverträge sicherlich missverständlich formuliert sind. So ist es nach meiner langjährigen Erfahrung zunächst notwendig, den Gegenstand des Vertrages zweifelsfrei und HOAI-konform zu definieren. Bereits bei einer fehlerhaften Definition, die durch Nichtbeachtung der Begriffsbestimmungen des § 3 HOAI nahezu regelmäßig zustande kommt, kommt es leider viel zu oft zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen über das vereinbarte Leistungsziel und das hierfür verordnete Honorar. Des Weiteren ist festzuhalten, dass nicht nur die von den Auftragnehmern zu erbringenden Leistungen und einzuhaltenden Termine, sondern auch die Auftraggeberleistungen (Projektsteuerung, Projektleitung, ggf. HOAI-Leistungen) und die vom Auftraggeber einzuhaltenden Termine der Vereinbarung bedürfen. Der Formulierung des EVS, dass „*die zu erbringenden Ingenieurleistungen in den Verträgen eindeutig und aussagekräftig festgehalten werden*“ müssen, ist dann zuzustimmen, wenn der EVS nicht die in den HOAI-Leistungsbildern aufgelisteten Ingenieurleistungen meint. Diese stellen bekanntlich keine Leistungspflichten, sondern lediglich Vergütungstatbestände dar. Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Vergütungstatbestände nach § 2 Abs. 2 HOAI lediglich Regeltatbestände sind, die im jeweiligen Einzelfall durch einzelfallorientierte Leistungsziele und Leistungsschritte abzulösen sind.

1.1 Ein Objekt oder mehrere Objekte?

Es ist dem EVS zuzustimmen, dass Ausgangspunkt für die Antwort auf diese Frage die Untersuchung darüber ist, ob es sich bei den Regenüberlaufbecken und den Abwasserleitungen um selbständige Funktionseinheiten handelt. Der erste Satz der Stellungnahme des EVS ist identisch mit der Formulierung bei Locher/Koeble/Frik (HOAI-Kommentar, 8. Auflage 2002, § 22 Rdn. 4, Seite 608 oben). Die von Locher/Koeble/Frik zitierten und vom EVS verkürzt übernommenen Entscheidungen des OLG Rostock und des OLG München befassen sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem Bauvorhaben, das mehrere Gebäude umfasst, das Honorar für jedes Gebäude getrennt (§ 22 Abs. 1 HOAI) oder als ein Objekt abzurechnen ist. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob insofern verschiedene Gebäude im Sinne der Vorschrift des § 22 vorlägen, sei, ob die Gebäude selbständige Funktionseinheiten darstellen oder nicht, soweit nicht schon die Gebäude durch einen Zwischenraum getrennt wären.

Die Entscheidung des OLG Rostock befasst sich mit der Abrechnung von Leistungen bei der Tragwerksplanung und in diesem Zusammenhang mit der Frage, ob im konkret zu entscheidenden Fall ein oder mehrere Gebäude vorlagen. Es kam seinerzeit deswegen zu dem Ergebnis, dass es sich um ein Gebäude handeln würde, weil es sich hierbei um den Umbau eines vorhandenen Hotelgebäudes sowie dessen Erweiterung handelte. Wegen der unverändert bleibenden Funktion des erweiterten Gebäudes kam das OLG Rostock selbstverständlich zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um ein Gebäude handelt und deswegen auch die Abrechnung der Tragwerksplanungsleistungen daran zu orientieren wäre.

Die zitierten Fälle führen im vorliegenden Fall genauso wenig weiter wie die Formulierung des EVS, die er bei Locher/Koeble/Frik zwar wörtlich, aber leider nicht vollständig übernommen hat. Dadurch geht eine entscheidende Begründung für das so ausgesprochene Urteil verloren, die identisch ist mit der Begründung der Entscheidung des OLG München. Der von Locher/Koeble/Frik zitierte Satz lautet vollständig:

*So hat das OLG Hamm (NJW-RR 1990, 522) in der Gesamtschau zutreffend nur ein Gebäude angenommen, wenn keine besonderen Haustrennwände vorhanden sind und neben der konstruktiven auch die funktionelle Selbständigkeit fehlt, **weil nur eine Heizung, eine Schornsteinanlage und ein übergreifender Bodenraum da sind.***

Gerade der von mir fett gedruckte Nebensatz liefert den entscheidenden Hinweis: Das Gebäude wird erst durch diese gemeinsamen Anlagen zu einem Gebäude.

Die bei Locher/Koeble/Frik unter der gleichen Randnummer zitierten weiteren Beispiele für mehrere Gebäude liefern hingegen den Aufschluss darüber, wie funktionale Eigenständigkeit zu definieren ist. Als Beispiele für mehrere Gebäude sind dort genannt:

*Ein Schulkomplex, der in mehrere Einzelgebäude aufgegliedert ist, wie z.B. Turnhalle, Gebäude für Hausmeister und Einzelgebäude mit Klassenräumen; eine Fabrikanlage, die z.B. aus Fabrikhallen und Verwaltungsgebäude besteht; eine Gebäudegruppe aus zwei mehrgeschossigen Klassentrakten mit dazwischen liegendem Verbindungsbau, und zwar unabhängig davon, ob die Klassentrakte jeweils nur über den Verbindungsbau zu erreichen sind
...*

Unter Rdn. 5 merken Locher/Koeble/Frik an:

Es kann sich nämlich durchaus um mehrere selbständige Funktionseinheiten handeln, auch wenn eine gemeinsame Trennwand oder ein gemeinsamer Zugang vorhanden ist. ... Für mehrere Gebäude spricht es dagegen, wenn verschiedene Nutzungsarten gegeben sind, wie Wohnräume in einem Teil und gewerbliche Räume im anderen Teil eines Gebäudes.

Die Position des EVS erweist sich insbesondere durch die Amtliche Begründung zu § 51 HOAI (HOAI Bundesanzeigerausgabe 2002, Seite 199) als falsch. Dort heißt es wörtlich.

Absatz 1 enthält - wie bisher - den Anwendungsbereich für die Ingenieurbauwerke. Dabei sind jeweils die Bauwerke der Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen. An einem Beispiel soll das verdeutlicht werden. Werden einem Auftragnehmer die Planung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Abwasser-Kanalnetzes in einem Auftrag übertragen, so handelt es sich hier um die Übertragung der Leistungen nach Teil VII für zwei Objekte mit jeweils einer eigenen funktionalen Einheit. Das Abwasser-Kanalsystem erfüllt die Transportfunktion für das Abwasser, die Abwasserbehandlungsanlage erfüllt die Reinigungsfunktion für das Abwasser.

Aus den in meinem Gutachten auf Seite 3 genannten Plänen geht hervor, dass es sich bei der Abwasseranlage Illingen-Wustweiler um eine Maßnahme handelt, die direkt mit derjenigen verglichen werden kann, die aus der Amtlichen Begründung zitiert wurde. Hier ging es um die Sanierung der Regenwasserbehandlung, also um eine Abwasserreinigungsaufgabe bzw. um eine Aufgabe, die Vorfluter vor übermäßiger Verschmutzung durch unbehandelte Mischwässer zu schützen. Hierzu wurden an einer Vielzahl von Stellen des gesamten Kanalnetzes Regenwasserbehandlungsanlagen unterschiedlicher Art geplant. Bei den hier betroffenen Regenüberlaufbecken handelt es sich um Staukanäle an unterschiedlichen Standorten. Die Aufgabe dieser Staukanäle - teils mit unten liegender, teils mit oben liegender Entlastung geplant - ist eine gezielte Rückhaltung von Mischwässern in der Anfangsphase des Regens, um den jeweiligen ersten Schmutzstoß aus dem Mischwasserkanalnetz zurückzuhalten und anschließend nach Abklingen des Regens zur Zentralkläranlage weiterzuleiten. Die Rückhaltungs- und Reinigungsfunktion dieser Bauwerke wird durch den schlichten Vergleich der Rohrdimensionen mehr als deutlich; es ist sicherlich entbehrlich, aus den den Parteien vorliegenden Plänen im Einzelnen zu zitieren.

Dass es sich bei den Staukanälen mit oben liegender Entlastung nicht um Abwassertransporteinrichtungen, sondern um Reinigungseinrichtungen handelt, wird alleine dadurch deutlich, dass ab Ende des jeweiligen Staukanals erheblich geringere Dimensionen im Anschluss an Regeleinrichtungen das zur Kläranlage abzuleitende Mischwasser gedrosselt ableiten. Nur diese Kanäle besitzen die Transportfunktion; allerdings übernehmen die Staukanäle im Trockenwetterfall durch eine entsprechende Konstruktion ihrer Sohlausbildung auch die geordnete Fortleitung von der Einlaufstelle bis zum gedrosselten Ablauf. Durch diese Planung war es möglich, auf einen sonst erforderlichen reinen Transportkanal parallel zu den jeweiligen Becken zu verzichten, was zu erheblichen Kosteneinsparungen führte. Die Mischfunktion der Staukanäle im Trockenwetterfall ändert aber nichts an ihrer Funktion als Regenwasserbehandlungsanlage mit Rückhalte- und Reinigungsfunktion. Daher handelt es sich hierbei um Abwasserbehandlungsanlagen. Die funktionale Eigenständigkeit der Staukanäle und Regenbecken wird auch dadurch unterstrichen, dass diese Einrichtungen *expressis verbis* in der Objektliste des § 54 Abs. 1 HOAI unter dem jeweiligen Buchstaben c in den Honorarzonen III und IV genannt sind.

Im Unterschied zu den Regenwasserbehandlungsanlagen handelt es sich bei den Kanälen um Einrichtungen zum Abwassertransport. Daher sind die Kanalisationsanlagen und die Regenwasserbehandlungsanlagen Ingenieurbauwerke für die Abwasserbehandlung mit jeweils eigener Funktion. Selbstverständlich sind auch die Leistungen für die drei Regenüberlaufbecken nach § 22 Abs. 1 HOAI getrennt abzurechnen. Hierauf hatte ich bereits im Gutachten unter Ziffer 2.2.1 hingewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom EVS gewählte Gleichsetzung eines Gebäudes mit einer eingezogenen Garage oder Tiefgarage mit Regenüberlaufbecken und Abwasserleitungen weder fachlich zutreffend ist noch erst recht den funktionalen Anforderungen genügt. Dies mögen die aus Locher/Koeble/Frik zitierten Beispiele für mehrere Gebäude unterstreichen und verdeutlichen. Einen zusammenfassenden Überblick, der meine Position nachdrücklich unterstreicht, hat Pauly in Heft 6 von BauR 1997 gegeben.

Wohl um seine Position zu untermauern, weist der EVS ergänzend darauf hin, dass Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten sowie Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten nach § 54 Abs. 1 HOAI der Honorarzone III zuzuordnen seien. Die Richtigkeit dieses Zitats kann ich zwar bestätigen, was der

EVS allerdings damit sagen möchte, erschließt sich aus diesem Zitat nicht. Sollte er damit gemeint haben, dass im weitesten Sinne auch die Regenüberlaufbecken eine Erklärung für Verknüpfungen und Zwangspunkte darstellen würden, kann ich nur zustimmen. Allerdings wirkt sich dies nur auf die Einordnung der Leistungen für die Kanäle zu Honorarzone III hin. Es beweist aber nicht, dass die Kanäle und Regenüberlaufbecken ein einziges Objekt darstellen würden. Im Übrigen sei daran erinnert, dass die Objektliste nach dem einführenden Satz des § 54 Abs. 1 HOAI nichts anderes ist als die Darstellung, welcher Honorarzone die in der Liste genannten Ingenieurbauwerke zuzuordnen sind. Wie schon zuvor ausgeführt, sind die Leitungen und Leitungsnetze ebenso als eigenständige Objekte in den jeweiligen Honorarzonen genannt wie Regenbecken und Kanalstauräume. Es sei deswegen nochmals festgehalten, dass diese getrennte Nennung dem zitierten Grundsatz folgt, Funktionseinheiten als Objekte zu definieren. Dies verdeutlicht die Amtliche Begründung zu § 54 HOAI selbst, in der stets von Objekten die Rede ist, was mit dem Begriff „Abrechnungseinheiten“ gleichzusetzen ist. Damit wird die Regelung des § 22 Abs. 1 HOAI sogar in der Objektliste verdeutlicht.

1.2 Sind die Regenüberlaufbecken drei einzelne Objekte oder ein Objekt?

Aus dem zu Ziffer 1.1 Gesagten folgt, dass es sich im vorliegenden Fall natürlich um drei unterschiedliche Regenüberlaufbecken handelt, die drei einzelne Objekte darstellen. Dies wird durch folgende Sachverhalte noch unterstrichen:

- Die Becken sind an drei unterschiedlichen Standorten errichtet worden. RÜB 1 und RÜB 2 liegen etwa 500 m voneinander entfernt, RÜB 2 und RÜB 3 weisen einen Abstand von rd. 200 m auf.
- RÜB 1 besteht aus einem Staukanal DN 1800 und einem Regenauslass mit einem Rechteckprofil von 1000/600 mm.
- RÜB 2 besteht ebenfalls aus einem Staukanal DN 1800 und einem Regenauslass von 1200 mm.
- RÜB 3 besteht aus einem Staukanal DN 2200, weist im Unterschied zu RÜB 1 und RÜB 2 eine unten liegende Entlastung auf und besitzt einen offenen Graben als Regenauslass.

Anders als der EVS es meint, können und müssen die auf die Vorplanung folgenden Leistungen bei der Entwurfsplanung, Bauvorbereitung und Objektüberwachung für diese drei Regenüberlaufbecken unabhängig voneinander durchgeführt werden. Sie unterscheiden sich grundsätzlich von den Leistungen, die im Rahmen der Vorplanung erbracht werden mussten. So wurden im Unterschied zur Auffassung des EVS nicht nur „*Untersuchungen auf Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit*“ durchgeführt, sondern darüber hinaus ein vollständiges Sanierungskonzept einschließlich Schmutzfrachtberechnung für alle vorhandenen Entlastungsanlagen im gesamten Einzugsgebiet durchgeführt. Dies hatte zur Folge, dass insgesamt ca. 60 Einzelsanierungsmaßnahmen als notwendig nachgewiesen wurden, deren Notwendigkeit, Art und Umfang natürlich nur dadurch ermittelt werden können, dass das gesamte System als eine Einheit betrachtet wurde.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die für die Entwicklung des Sanierungskonzepts gewählte Abrechnung der Leistungen mit Hilfe einer einzigen Summe anrechenbarer Kosten deswegen zulässig und auch möglich war, weil derartige Leistungen in der HOAI nicht erfasst und deswegen auch nicht verordnet sind. Vielmehr stellt die hydraulische Berechnung eines vorhandenen Kanalnet-

zes sowie die zusätzlich durchgeführte Schmutzfrachtberechnung zum Nachweis von Notwendigkeit, Art und Umfang der Regenentlastungsanlagen eine Leistung dar, die nach DIN 18205 (Bedarfsplanung im Bauwesen) als Bauherrenleistung der Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen vorauszu-gehen hat. Leistungen und Honorare für diese Tätigkeit sind in der HOAI nicht erfasst; deswegen ist die erwähnte Abrechnung der Leistungen auf der Grundlage einer einzigen Summe anrechenbarer Kosten eine zulässige Art der Honorarabrechnung auf der Basis einer freien Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vom EVS für richtig gehaltene Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten der drei Regenüberlaufbecken zu einer Summe anrechenbarer Kosten HOAI-widrig ist und insbesondere gegen § 22 HOAI verstößt.

2. Abrechnung der Leistungen bei der Tragwerksplanung

Der Standpunkt des EVS zur Abrechnung der Tragwerksplanungsleistungen ist ein nicht vollständiges Zitat der Bestimmungen des § 66 HOAI mit dem Ergebnis, dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich sei. Leider setzt sich der EVS mit den Argumenten in meinem Gutachten unter Ziffer 2. nicht auseinander, in dem ich die Bedingungen im Einzelnen genannt habe, wie abzurechnen wäre.

Aus dem zu Ziffer 1.1 und 1.2 Ausgeführten ergibt sich grundsätzlich, dass das in meinem Gutachten unter 2.2.2 ermittelte Ergebnis hinsichtlich der Abrechnung von Tragwerksplanungsleistungen nach wie vor gilt. Danach ist die Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten der Tragwerke lt. Ziffer 2.3 der zum streitigen Vertrag gehörenden Honorarabrechnung HOAI-widrig; die Honorarvereinbarung ist nichtig. Dies ist allein dem Umstand geschuldet, dass im vorliegenden Fall **ein** Auftrag mehrere Ingenieurbauwerke umfasst, so dass nach § 66 Abs. 1 HOAI grundsätzlich die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen sind. Allerdings hatte ich in derselben Ziffer meines Gutachtens bereits darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen der Bedingungen nach § 66 Abs. 2 bis 4 HOAI die dort verordneten Abminderungen zu beachten seien.

3.1 Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze - zulässig oder nicht?

Der EVS stellt zutreffend fest, dass dann, wenn die Mindestsätze der HOAI im Vertrag unterschritten wurden, sich die Vertragsparteien nicht gesetzeskonform verhalten hätten. Allerdings wird durch das leider erneut unvollständige Zitat aus Locher/Koebler/Frik und durch entsprechenden Fettdruck (**z.B. ständige Geschäftsbeziehungen u.a.**) der Eindruck erweckt, als ob es sich möglicherweise im vorliegenden Fall um einen Ausnahmetatbestand gehandelt haben könnte.

Hierzu ist zunächst einmal festzustellen, dass die bei Locher/Koebler/Frik (a.a.O., § 4 Rdn. 87) genannten Beispiele für „*enge Beziehungen rechtlicher, sozialer oder persönlicher Art oder sonstige besondere Umstände*“ gerade hier nicht vorliegen. Die genannten Beispiele sind:

- mehrfache Verwendung einer Planung,
- rechtliche Verflechtung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer,
- ständige Geschäftsbeziehungen in Form eines Rahmenvertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Diese Beispiele und die ergänzenden Ausführungen im Kommentar verdeutlichen, dass der Ausnahmefall vorliegend nicht gegeben ist; zusammenfassend ist festzustellen, dass sich unter diesen Voraussetzungen auch nach dem Standpunkt des EVS die Vertragsparteien beim Abschluss des Vertrages nicht gesetzeskonform verhalten haben.

3.2 Kürzung der Bewertungssätze in den Leistungsphasen 4 und 7 zulässig oder nicht?

Es ist dem EVS zuzustimmen, dass die Vertragsparteien *„die übertragenen und die nicht übertragenen Grundleistungen im Einzelfall nach deren Notwendigkeit selbst bewerten. Geschieht dies nicht sachgerecht, so kann dann eine Verletzung des Höchst- oder Mindestpreischarakters vorliegen“*.

Irrig ist die Rechtsauffassung des EVS, dass die Gründe für die im Vertrag vorgenommene Kürzung um jeweils 1 v.H. bei den genannten Leistungsphasen erst bei einem Rechtsstreit vom Auftraggeber zu beweisen wären. Bei dem strittigen Vertrag handelt es sich um einen Werkvertrag, welcher dem Auftragnehmer die Verpflichtung auferlegt, die in den Leistungsphasen 4 und 7 geschuldeten Leistungsergebnisse vollständig zu erbringen. Dies lässt sich aus § 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrages zweifelsfrei ableiten. Dort ist nämlich der Auftragnehmer verpflichtet worden, *„die Grundleistungen aus folgenden Leistungsphasen unmittelbar zu erbringen“*. Hiermit ist eine umfassende Leistungsverpflichtung ausgesprochen, der in § 4 oder § 5 des Vertrages keine entsprechenden Leistungen des Auftraggebers oder anderer fachlich Beteiligter ergänzend gegenüber steht. Damit hat der Auftraggeber zum Ausdruck gebracht, dass er in den fraglichen Leistungsphasen keine eigenständigen Leistungen zu erbringen beabsichtigte; infolgedessen steht dem Auftragnehmer die vollständige und ungeminderte Vergütung zu. Die Bewertungsreduzierungen sind deswegen unbegründet und als nichtige Honorarvereinbarung zu bewerten.

5. Führt ein Skonto in Höhe von 5 % zur Unterschreitung des Mindestsatzes?

Die in meinem Gutachten kritisierte Honorarberechnung findet sich in Anlage 1 des Ingenieurvertrages zwischen der KEN und dem Ingenieurbüro Kopper vom 26.03./04.09.1999 und betrifft die Abwasseranlage Illingen-Wustweiler. Nach § 8 Abs. 1 des Vertrages ist die Anlage 1 des Vertrages, in der das Skonto vereinbart wurde, ausdrücklich Bestandteil des Vertrages. Die Skontovereinbarung kann nur so verstanden werden, dass auf die vereinbarten Honorare - ausgenommen das Honorar für die örtliche Bauüberwachung - bei Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen dem Auftraggeber das Recht eingeräumt wird, 5 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Aus der Vereinbarung ist nicht eindeutig ablesbar, ob sich diese Vereinbarung auf sämtliche Zahlungen bezieht oder nur auf die jeweilige Schlussrechnung. Nach einer Entscheidung des OLG Oldenburg vom 18.11.1998 (II U 188/98, IBR-Online: IBR 1999, 252) kann diese Vereinbarung mangels näherer Bestimmung so interpretiert werden, dass das vereinbarte Skonto nur bei der Schlussrechnung abgezogen werden darf, wenn sämtliche Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung fristgemäß erfolgen.

Es ist dem EVS zuzustimmen, dass die Skontovereinbarung keinem unbedingten Nachlass oder Rabatt gleichzusetzen ist. Allerdings merkt der EVS auch an, dass die „Skontogewährung oder auch Zahlung erst nach der HOAI-konformen Rechnungsfeststellung“ erfolgte. Dies deutet darauf hin, dass es in die Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers gelegt wurde, wann aus seiner Sicht die Zahlungsfrist zu laufen begann und innerhalb welches Zeitraumes die Zahlungen geleistet wurden. Dies bestätigt meine bereits im vorhergehenden Gutachten unter Ziffer 2.5 begründete Auffassung, dass es sich

im vorliegenden Fall nicht um eine echte Skontovereinbarung im Sinne der Argumentation des EVS handelte, sondern um einen stillen generellen 5 %igen Nachlass auf das zu berechnende Mindesthonorar.

Unabhängig von diesen Überlegungen ist auf § 1 HOAI hinzuweisen, wonach die Bestimmungen dieser Verordnung für die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Ingenieure gelten. Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 HOAI sind bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten, die zur Honorarermittlung heranzuziehen sind, dann die ortsüblichen Preise anzusetzen, wenn der Auftraggeber von bauausführenden Unternehmern oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält. Ebenso wie bei der Ermittlung des Honorars sonst nicht übliche Vergünstigungen nicht zu berücksichtigen sind, sind Skonti als auch Skonti auf Honorare im freiberuflichen Bereich völlig unübliche Vergünstigungen für den Auftraggeber. Die Unüblichkeit eines Skontos wird auch dadurch unterstrichen, dass derartige Skonti bei Rechnungen von Anwälten, Ärzten, Sachverständigen, Prüferingenieuren und anderen freiberuflich Tätigen unbekannt sind. Dies ist eben darauf zurückzuführen, dass auch deren Honorare oder Gebühren wie die Honorare bei der HOAI gesetzlich festgelegt sind und entsprechend § 1 HOAI nach festen Regeln zu ermitteln sind. Skonti, Rabatte oder Nachlässe, die Freiberufler auf Mindesthonorare einräumen würden, würden damit regelmäßig gegen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen und die jeweils festgelegten Mindestsätze unterschreiten.

Im Gegensatz zum vorliegenden Fall, bei dem bereits beim Vertragsabschluss das Skonto und damit die mögliche Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze vereinbart wurde, ist es beispielsweise nach der Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 27.02.2003 möglich, eine wirksame Honorarvereinbarung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu treffen, welche eine Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze zur Folge hätte (AHO-Informationen 2003, Heft 2, Seite 11 - BGH-Urteil vom 27.02.2003 - VII ZR 169/02). Wäre also die Skontovereinbarung erst nach Beendigung des Vertrages und im Zusammenhang mit der Schlusszahlung getroffen worden, wäre gegen eine derartige Vereinbarung nichts einzuwenden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Argumente des EVS die in meinem Gutachten vom 19.12.2001 unter Ziffer 2.5 vorgetragene Bedenken nicht ausgeräumt haben; nach wie vor bin ich davon überzeugt, dass die praktische Anwendung der getroffenen Skontovereinbarung der verbotenen Unterschreitung der Mindestsätze nach § 4 Abs. 2 HOAI entspricht.

8. Integration von Fachplanungsleistungen in die Objektplanung mit oder ohne zusätzliche Vergütung?

Der in diesem Zusammenhang formulierte Standpunkt des EVS ist unzutreffend. Hier werden die Vergütungstatbestände in den Leistungsphasen 2 und 3 im Zitat derart gemischt, dass die Gefahr erheblicher Missverständnisse besteht. Allerdings ist dies nur ein Nebenaspekt, der die Argumente des EVS nur unklar macht.

Zweifelloso besteht die Aufgabe des Objektplaners grundsätzlich darin, seine Leistungen - gleich in welcher Leistungsphase - unter Einarbeitung der Leistungen anderer an der Planung oder Objektüberwachung fachlich Beteiligten zu erbringen. Insofern gibt es keine unterschiedliche Auffassung zwischen EVS und mir. Dies hatte ich meiner Meinung nach schon in meinem Gutachten unter Ziffer 3.1 wiedergegeben. Allerdings geht der EVS bei seinem Standpunkt mit keinem Wort auf meine Überlegungen ein. Ich hatte darauf aufmerksam gemacht, dass weder die HOAI noch die Amtliche Be-

gründung definieren würden, was der Verordnungsgeber unter "Verwendung der Beiträge" bzw. „Einarbeitung der Beiträge“ verstanden wissen wollte. Die einzige Ausnahme, die in der HOAI-Kommentarliteratur zu finden ist, habe ich dort unter Bezug auf den HOAI-Kommentar von Pott/Dahlhoff/Kniffka wiedergegeben. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass es sich bei der sichtbaren Einarbeitung von Fachplanungsleistungen in die Leistungsergebnisse des Objektplaners um eine Besondere Leistung handeln muss, weil es sich hierbei sinngemäß um das „Kopieren“ von Planungsergebnissen fachlich beteiligter Dritter, also Fremder handelt, die in sich eigene Leistungsergebnisse darstellen.

Beispiele für das in den HOAI-Grundleistungen formulierte Verwenden der Beiträge oder das Einarbeiten der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter durch den Objektplaner sind:

- Die Leistungsergebnisse des Tragwerksplaners zur Festlegung der Abmessungen und Dimensionen des Tragwerks, welches Teil des Ingenieurbauwerks ist, sind unentbehrliche Voraussetzung für eine richtige Objektplanung. So ist es beispielsweise erforderlich, dass eine bestimmte vom Objektplaner vorgeschlagene konstruktive Konzeption durch den Tragwerksplaner rechnerisch belegt und von den erforderlichen Dimensionen wie auch Stahlmengen und anderen Konstruktionselementen her rechnerisch und zeichnerisch begründet ist.
- Integraler Bestandteil der Objektplanungsleistungen sind auch die Planungsergebnisse des Fachplaners für die Technische Gebäudeausrüstung. Bei Ingenieurbauwerken wie z.B. bei den hier geplanten Regenüberlaufbecken handelt es sich zumeist um die Fachplanung der elektrotechnischen Anlagen und Ausrüstungen, deren Umfang und Abmessungen die Ausführung bestimmter Einzelbauwerke wie z.B. die Endschächte in den Regenüberlaufbecken bestimmen.
- Eine Gebäude- oder Ingenieurbauwerksplanung ist heute ohne Berücksichtigung der Fachplanungsergebnisse bei der Thermischen Bauphysik, die nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmen sind, undenkbar.

Diese wenigen Beispiele mögen verdeutlichen, dass die Planung eines bestimmten Objekts erst durch Koordination und Integration technischer Fachplanungsergebnisse im werkvertraglichen Sinne möglich ist; würden diese Leistungen unberücksichtigt bleiben, würde der Objektplaner seine werkvertragliche Pflicht nicht erfüllen. Allerdings unterscheidet sich diese Art Einarbeitung von derjenigen, die hier strittig ist. Während bei den genannten Beispielen das Planungskonzept in wichtigen Details von der Fachplanung bestimmt wird und es regelmäßig entbehrlich ist, die Fachplanungsergebnisse im Einzelnen in Zeichnungen und/oder Schriftsätze zu übernehmen, wird im strittigen Fall ohne zusätzliche Vergütung im übertragenen Sinne verlangt, dass der Objektplaner sämtliche Fachplanungsergebnisse eins zu eins in seine eigene Planung sozusagen per Kopie übernimmt. Die Auftraggeber erwarten als Ergebnis einer derartigen Leistung eine Planungsunterlage, mit deren Hilfe sämtliche Objekt- und Fachplanungsleistungen unmittelbar ins Bauwerk umgesetzt werden können. Das Erfüllen einer derartigen Forderung würde zur Folge haben, dass ausführende Unternehmen wie auch der Auftraggeber selbst nur noch mit einem einzigen Plan, einem einzigen Erläuterungsbericht, einem einzigen Leistungsverzeichnis etc. arbeiten könnte. Genau dies war die Auftraggeberforderung in dem in meinem Gutachten zitierten Beispiel.

Zweifelsfrei geht eine derartige Tätigkeit des Objektplaners deutlich über die Grundleistungspflichten hinaus, wie dies ja auch aus der im Gutachten zitierten Meinung von Pott/Dahlhoff/Kniffka ablesbar ist. Der Leistungsanspruch des Auftraggebers erfüllt damit die in §§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 4 Satz 1

HOAI geregelten Voraussetzungen zur Vereinbarung eines Honorars für Besondere Leistungen. Natürlich ist die schriftliche Vereinbarung die Voraussetzung für ihre Vergütung. Unbestritten ist, dass die Leistungen als Besondere Leistungen einen „nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen“, wie durch die hiervon betroffenen Auftragnehmer leicht nachgewiesen werden kann.

9.1 Honorarzone bei Objekten, die nicht in der Objektliste genannt sind

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der EVS seinen Standpunkt hinsichtlich der Honorarzone III durch die von ihm angedeutete Punktbewertung nach § 53 HOAI belegt hätte. Leider steht lediglich seine Behauptung im Raum, dass „nach einer im Nachhinein ermittelten Punktbewertung ... man für vorliegendes Objekt auf 23 bis 25 Punkte“ käme.

In Ergänzung meines Gutachtens, in dem unter Ziffer 4.1 zu diesem Sachverhalt ausführlich Stellung genommen wurde, führe ich im Folgenden unter Verwendung von Informationen des Ingenieurbüros Kopper die Punktbewertung nach § 53 Abs. 3 und 4 HOAI durch. Das Bewertungsschema ist dem HOAI-Kommentar von Jochem (4. Auflage 1998, § 54 Rdn. 9) entnommen. Die Bewertungsmerkmale sind als Fußnoten unter der Tabelle erläutert.

Bewertung der Planungsanforderungen an das PW Ens Dorf mit Regenüberlaufbecken

Ermittlung der Honorarzone nach § 53 Abs. 3 und 4								
Nr.	Bewertungsmerkmale nach § 53 Abs. 4 HOAI Bezeichnung	Punktespreizung bei Planungsanforderungen					Gewählt für Objekt	
		sehr gering	gering	durchschnittlich	überdurchschnittlich	sehr hoch	Planungsanforder.	Punkte
1	Geologie, Baugrund ¹⁾	1	2	3	4	5	durchschnittlich überdurchschnittlich	4
2	Technische Ausrüstung/Ausstattung ²⁾	1	2	3	4	5		
3	Einbindung in die Umgebung ³⁾	1	2	3	4	5	gering	2
4	Umfang d. Funktionsbereiche o. konstruktive o. fachtechnische Anforderungen ⁴⁾	1 bis 2	3 bis 4	5 bis 6	7 bis 8	9 bis 10	überdurchschnittlich sehr hoch	7 bis 8
5	Fachspezifische Bedingungen ⁵⁾	1 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	10 bis 12	13 bis 15		
Punktsumme		bis 10	11 bis 17	18 bis 25	26 bis 33	34 bis 40		30 bis 33
Honorarzone nach § 53 Abs. 3		I	II	III	IV	V		IV

- 1) Gründungstiefe ca. 10 m, Gründung im und auf Fels, offene Wasserhaltung für Kluft- und Spaltenwasser
- 2) Becken: Beleuchtung, Elektroinstallation; Pumpwerk zusätzlich: Notstromaggregat, Hoch- und Mittelspannungsanlagen mit Trafo, Be- und Entlüftungsanlagen, Treibstofftanks, Sanitäranlagen, Werkstatt, zentrale Kranbahn
- 3) Geringe Anforderungen, aber Nachweis von und Vorsorge gegen rückstaufreien Zufluss
- 4) Zahlreiche Funktionen, hohe konstruktive Anforderungen, überdurchschnittliche fachtechnische Anforderungen: Kombinationsbauwerk (Zusammenfassung der Funktionen der Regenwasserbehandlung, Schmutzwasser- und Regenwasserförderung wegen der engen funktionalen Abhängigkeiten in einem Objekt), Schmutzwasserförderung und elektrisch betriebene Regenwasserpumpen mit Notstromversorgung, dieselbetriebene Regenwasserpumpen, Pumpenkeller auf unterschiedlichem Niveau, Stausicherung im Pumpwerkszulauf, automatische Reinigung des SW-Pumpensumpfes, konstruktive Lösung des Pumpwerks unter Beachtung einer zentralen Kranbahn
- 5) schmutzwasserseitig: Druckstoßsicherungen (Drehzahlregelung, gedämpft schließende Rückschlagklappen, Vorkehrungen für zusätzliche Schwungräder), Vorkehrungen für die Einrichtung einer Nachblasstation für SW-Druckleitung, Saug- und Druckleitungssystem mit Durchflussmessung mittels IDM;
regenwasserseitig: insgesamt 6 RW-Pumpen, davon 4 dieselbetriebene und 2 elektrisch betriebene Pumpen;
Planung der komplexen Funktionen in betrieblicher, schalt- und steuertechnischer Hinsicht

Beim Vergleich der für das Objekt ermittelten Punktsumme mit den den einzelnen Honorarzonen zugeordneten Punktspreizungen nach § 53 Abs. 3 HOAI ist zu erkennen, dass im vorliegenden Fall - anders als vom EVS ermittelt - die Punktsumme in jedem Fall zwischen 26 bis 33 liegt und deswegen das Objekt der **Honorarzone IV** zuzuordnen ist.

9.2 Abrechnung der Leistungen für die Anlagen der Maschinen-, Verfahrens- und Prozesstechnik

Wie ich unter Ziffer 4.1 des Gutachtens eingangs erwähnt habe, ging es im Gutachten um die Beantwortung der Frage, wie die Honorarvereinbarung und Abrechnung der Leistungen für das Objekt „Pumpwerk Ensdorf mit Regenüberlaufbauwerk“ nach der seit dem 01.01.1991 geltenden Fassung der HOAI hätte aussehen müssen. Damit sollte eine grundsätzliche Empfehlung ausgesprochen werden, wie eine Honorarvereinbarung ab diesem Zeitpunkt HOAI-konform erfolgen konnte.

Der EVS argumentiert bei den Erläuterungen seiner Standpunkte mit HOAI-Vorschriften, wie sie zum 01.01.1991 eingeführt wurden. Um Klarheit darüber zu bekommen, wie die Leistungen auf der Grundlage des Vertrages von 1989 abzurechnen wären, muss ich im Folgenden auf die damalige Vertrags- und Honorierungspraxis eingehen. Dabei werden die Bestimmungen der vom 01.04.1988 an geltenden HOAI-Fassung in der Bundesanzeigerausgabe und die zugehörige Amtliche Begründung zu Rate gezogen.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten ist in § 52 Abs. 2 HOAI festgelegt, dass als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten des Objekts gelten. Bei deren Ermittlung waren nach § 52 Abs. 3 HOAI auch die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 4 HOAI sinngemäß anzuwenden. Hierzu bemerkt die Amtliche Begründung:

„Insbesondere bei Ingenieurbauwerken entfallen nicht selten erhebliche Teile der Herstellungskosten auf Anlagen, die regelmäßig von anderen an der Planung fachlich Beteiligten bearbeitet werden, z.B. werden bei Kläranlagen oder Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen regelmäßig Leistungen für Installationen für Wasser und Heizung sowie elektrischen Strom nötig. Für diese Leistungen besteht jedoch ein besonderer Honoraranspruch. Dem Auftragnehmer des Ingenieurbauwerkes obliegt nur die Koordinierung dieser Planungen. ... Deshalb soll § 10 Abs. 4 für sinngemäß anwendbar erklärt werden.“

Aus diesen Texten ergibt sich, dass die Kosten für die Bau-, Maschinen-, Verfahrens- und Prozesstechnik in vollem Umfang zu den anrechenbaren Kosten des Objekts zählen. Lediglich die Kosten für die Technische Ausrüstung des Ingenieurbauwerks nach § 68 Satz 1 HOAI zählen nur in dem in § 10 Abs. 4 HOAI geregelten Umfang zu den anrechenbaren Kosten, da es sich in diesem Fall um Anlagen handelt, die in DIN 276 vom April 1981 erfasst sind.

Seit den ersten Diskussionen über die 1976 erstmals verordnete HOAI auf die Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen war umstritten, wie die Leistungen bei der Fachplanung und Ausführungsüberwachung von Anlagen der Maschinen-, Verfahrens- und Prozesstechnik angemessen zu honorieren seien. Dabei war von Anfang an klar, dass es sich bei diesen Leistungen um Fachplanungsleistungen handeln würde, die in Bezug auf Art, Umfang und Anforderungen denen ähnlich

seien, die in Teil IX für die Technische Gebäudeausrüstung verordnet waren. Die Diskussion hierüber wurde mit dem Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft im Mai 1985 (auszugsweise zitiert in Jochem, HOAI-Kommentar, 4. Auflage 98, § 54 Rdn. 14) vorläufig beendet worden. Hier hieß es u.a.:

„Leistungen nach Teil IX können - wie sich auch aus der Amtlichen Begründung zu § 68 Satz 1 ergibt - nur für Anlagen berechnet werden, die die in § 68 HOAI genannten Voraussetzungen erfüllen. Es muss sich also um Anlagen handeln, die

*- innerhalb von Gebäuden oder Ingenieurbauwerken liegen,
- in der DIN 276 in der Fassung von 1981 erfasst sind,
- zu den sechs in der Verordnung genannten Anlagenbereichen rechnen.
Durch diese drei Kriterien wird somit der Anwendungsbereich des Teils IX sowohl gegenüber Leistungen bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken (Teil VII) als auch gegenüber Leistungen bei Anlagen der Technischen Ausrüstung oder maschinellen Anlagen abgegrenzt, die nicht in der HOAI erfasst sind. In Teil IX sind solche Anlagen der Technischen Ausrüstung erfasst, die der Nutzung des Objekts dienen, wie z.B. elektrische und sanitäre Installationen....*

Werden Planungsleistungen für solche maschinen- und apparatetechnischen Anlagen übertragen, die nicht in Teil IX erfasst sind, so kann nach der HOAI für diese Leistungen eine besondere Vergütung frei vereinbart werden ...

Die durch Beispiele belegte Vertragspraxis der öffentlichen Auftraggeber beweist, dass auch die vertragsschließenden Fachleute auf Auftraggeberseite ein leistungsgerechtes Ingenieurhonorar für Leistungen bei hochtechnisierten Anlagen der Wasser- und Abfallwirtschaft nur dann gewährleistet sehen, wenn zusätzliche Honorare für die Leistungen bei der Planung der verfahrenstechnischen Anlagen und Ausrüstungen vergütet werden. Im Regelfall wird zur Honorarermittlung Teil IX herangezogen. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Verwendung des Teils IX wird durch den Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 18.05.1989 bestätigt (Erlass Nr. 204.2-04 1402/2 an die Bezirksregierungen). Dies bedeutet zusammengefasst, dass für die in der HOAI 1985 implizierte freie Vereinbarung für die Honorare dieser Leistungen in der täglichen Vertragspraxis Teil IX hilfsweise herangezogen wird.

Erst in der ab 1991 geltenden HOAI wurde dieser unbefriedigende Zustand durch die Einführung der Preisvorschrift in § 52 Abs. 7 in Verbindung mit § 55 Abs. 4 Sätze 2 und 3 korrigiert, die ich zum Gegenstand meines Gutachtens in Ziffer 4.1 machte und in Ziffer 4.2 ausführlich erläuterte.

Wenn nun der EVS der Auffassung ist, dass nur das Vertragsdatum von 1989 maßgebend ist, nicht aber die in der Rechnung des Ingenieurbüro Kopper vom 07.06.2001 genannte Ergänzung, die mir nicht vorliegt, aber offensichtlich die Basis für die Schlussrechnung für die Bauleitung gewesen sein muss, wäre für die gesamte Abrechnung der Leistungen eine schriftliche Vereinbarung über die Honorierung der Leistungen für die Maschinen-, Verfahrens- und Prozesstechnik erforderlich und die vom

Ingenieurbüro Kopper gestellte Rechnung entsprechend zu korrigieren. Würde man zu der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden und zitierten Vertragspraxis zurückkehren, müssten die Kosten für die Maschinenteknik der Firma Ritz in vollem Umfang zur Honorarberechnung mittels Teil IX HOAI herangezogen werden. Dies hätte eine spürbare Erhöhung des Honorars zur Folge, die mit Sicherheit höher ausfällt als eine Abrechnung, wie sie seit der Neuregelung in der ab 01.01.1991 an geltenden HOAI-Fassung verordnet ist und wie ich sie in meinem Gutachten ausführlich erläuterte.

Ergänzend weise ich auf die Amtliche Begründung zu der ab 01.01.1991 geltenden Fassung der HOAI hin, die in der Bundesanzeigerausgabe von 1990 auf Seite 107 wiedergegeben ist. Darin heißt es unter anderem:

Kommunen vereinbaren vielfach ... Honorare unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Teil IX für die Leistungen für Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik von diesen Objekten. Zum Teil werden die Kosten der Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik nach § 52 Abs. 3 auch den anrechenbaren Kosten des Objekts zugerechnet. ... Zum Teil wird vereinbart, dass die Kosten für Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik unter sinngemäßer Anwendung von Teil IX abgerechnet und nicht den anrechenbaren Kosten des Objekts zugerechnet werden. ...

Den Gebietskörperschaften werden dann keine Mehrkosten entstehen, wenn sie ihre bisherigen Vereinbarungen über die Honorierung der Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik beibehalten. Die neue Vorschrift ermöglicht ein solches Vorgehen.

Damit bestätigt der Verordnungsgeber selbst, dass die mit dem Ingenieurbüro Kopper getroffene Abrechnungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht der üblichen Vertragspraxis entsprach, sondern deutlich niedriger ausgefallen ist.

Erforderlichenfalls kann ich zum Nachweis dieser Feststellung dann, wenn ich von Herrn Kopper noch die ergänzenden Informationen erhalten haben werde, eine Parallelrechnung anstellen.

Die Schlussfolgerung des EVS unter 9.2, dass „für den vorliegenden Fall die Abrechnung der Verfahrens- und Prozesstechnik als korrekt angesehen werden“ müsste, ist unzutreffend. Insbesondere aber ist - wie im Gutachten schon aufgezeigt - die Korrektur von Herrn Koppers Rechnung vom 07.06.2001 HOAI-widrig und deswegen unzulässig.

9.3.1 Abrechnung der Leistungen für die Tragwerksplanung des Pumpwerk Ensdorf mit Regenüberlaufbecken und Baugrubenumschließung

Der Standpunkt des EVS bestätigt im Wesentlichen die Aussagen meines Gutachtens. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der EVS sich fälschlicherweise auf § 67 HOAI bezieht, um zu prüfen, ob ein Honoraranspruch für die Leistungen bei der Baugrubenumschließung gegeben sei. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Tragwerksplanungen für Traggerüste bzw. verschiebbare Gerüste bei Ingenieurbauwerken; die hier verwendete Baugrubenumschließung ist aber weder ein Traggerüst noch erst recht ein verschiebbares Gerüst. Ich habe in meinem Gutachten ausführlich erläutert und begründet, dass und warum es sich bei der Baugrubenumschließung um ein Ingenieurbauwerk nach

Teil VII § 51 Abs. 1 Nr. 7 HOAI handelt. Daher besteht nach wie vor der Anspruch auf Honorierung der drei unterschiedlichen Tragwerke, der nur durch entsprechend vom EVS zu führende Nachweise widerlegt werden könnte. Dies ist aber in seiner Stellungnahme nicht geschehen.

9.3.2 Kosten Baugrubenumschließung - anrechenbar oder nicht?

Der EVS bestätigt das Ergebnis meines Gutachtens unter Ziffer 4.3.3.

9.3.3 Verzicht auf die Vergütung der Leistungsphasen 1 und 2 zulässig?

Die Stellungnahme des EVS bezieht sich erneut auf den Umstand, dass der Vertrag aus dem Jahre 1989 stammt und berücksichtigt nicht die offenbar vorgenommene Fortschreibung, die Herr Kopper in seiner o.e. Rechnung zugrunde legte. Wäre jedoch die Auffassung des EVS zutreffend, dass nur der Vertrag aus 1989 gültig sei, wäre der Standpunkt des EVS zutreffend.

10. Vergütung von Überarbeitungen einer Planung

Der EVS baut seine Argumentation auf einer Vermutung auf. Im vorletzten Absatz heißt es nämlich:

„Wohl wissend, dass die vorgestellte Lösung so nicht ausführungsfähig ist, kann im vorliegenden Fall (3. Maßnahme) von der KEN auch keine zeichnerische Entwurfsplanungsqualität in der Leistungsphase 2 verlangt worden sein.“

Genau diesem Verlangen ist das Ingenieurbüro Kopper auf Anweisung des Auftraggebers - anders als vom EVS angenommen - vor Abschluss seiner Planungsleistungen nachgekommen. Die zum Abschluss der Planungsleistungen notwendigen Abstimmungen und Vorverhandlungen mit Behörden, Grundstücksbesitzern und sonstigen betroffenen Dritten hatten zu dem Zeitpunkt der Anweisung noch nicht abschließend durchgeführt werden können, weswegen die Pläne noch keine endgültige Lösung darstellen konnten. Dies habe ich bereits in meinem Gutachten im Einzelnen erläutert. Das Ingenieurbüro hat auf besonderen Wunsch und auf Anweisung des Auftraggebers gehandelt, was außerdem gegen seinen ausdrücklichen Rat erfolgte. Daher handelt es sich hier ausdrücklich um eine Besondere Leistung im Sinne des § 2 Abs. 3 HOAI. Es handelte sich nämlich um eine Leistung, die zu den vom Ingenieurbüro geschuldeten Grundleistungen hinzukam, da offensichtlich der Auftraggeber besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags stellte. Diese besonderen Anforderungen dokumentierten sich in der Verpflichtung des Ingenieurbüros, eine Planung in der Bürgerinformation vorzustellen, die zuvor nicht mit allen Betroffenen abgestimmt werden können. Daher ist diese Leistung als eine vergebliche Leistung anzusehen, die nicht notwendig gewesen wäre, wenn der Auftraggeber dem Ingenieurbüro ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt hätte, um seinen Leistungspflichten vor der Durchführung einer entsprechenden Bürgerinformation hätte genügen können. Daher gehen die Erläuterungen des EVS in dieser Angelegenheit ins Leere, da der Umfang der vom Ingenieurbüro Kopper für die Bürgerinformation durchgeführten Leistungen erheblich über eine nur skizzenhafte Lösung hinausgegangen war. Im Übrigen verwundert die Begründung des EVS, dass diese Leistung deswegen nicht vergütet werden könne, weil sie nicht unter den Besonderen Leistungen aufgeführt sei. Möge der EVS bitte unter § 2 Abs. 3 Satz 2 HOAI nachlesen, wo es heißt: „(Die Be-

sonderen Leistungen) *sind in den Leistungsbildern nicht abschließend aufgeführt*“. Dies sagt nichts anderes, als dass es vollkommen unwichtig ist, ob eine Besondere Leistung in der HOAI expressis verbis benannt wurde oder nicht. Eine Besondere Leistung muss lediglich die Bedingungen von § 2 Abs. 3 Satz 1 HOAI erfüllen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

11. Honorare für Leistungen bei abschnitts- und losweiser Durchführung eines Objekts

Der Standpunkt des EVS ist zutreffend und bestätigt das Gutachtenergebnis, wonach dann, wenn ein einheitliches Ingenieurbauwerke, also ein Objekt vorliegt und dieses Objekt in größeren Zeitabständen zwischen den einzelnen Leistungsphasen abgewickelt wird, § 21 HOAI maßgebend ist. Um dem EVS das Verstehen des Gutachtentextes zu erleichtern, wiederhole ich die Ausführungen in Ziffer 6. meines Gutachtens und ergänze sie geringfügig. Damit hoffe ich, die Unklarheiten beseitigt zu haben.

Ein Ingenieurbüro hat den Auftrag erhalten, die Leistungen bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Bauvorbereitung, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung) für eine 5 km lange Kanalbaumaßnahme durchzuführen. Der Vertrag wurde entsprechend abgeschlossen. Die Entwurfsplanungsleistungen konnten bis einschließlich der Genehmigungsplanung in einem Zuge durchgeführt werden (§ 55 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 HOAI).

Ab Leistungsphase 5 des § 55 Abs. 1 Nr. 5 HOAI wird die Baumaßnahme nicht - wie ursprünglich geplant - in einem Zug, sondern in zwei Baulosen durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass das Ingenieurbüro seine Leistungen ab Leistungsphase 5 für jedes Baulos zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchführen muss.

In diesem Fall gilt für die Abrechnung der Leistungen ab Leistungsphase 5 die Vergütungsvorschrift des § 52 Abs. 8 in Verbindung mit § 21 HOAI. Danach ist das Honorar für diese Leistungen jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Baulose zu berechnen unter der Voraussetzung, dass die Durchführung dieser Leistungen "in größeren Zeitabständen" erfolgt. Ob größere Zeitabstände vorliegen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Herrschende Meinung ist, dass beim Vorliegen einer Zwischenzeit von über sechs Monaten zwischen dem Beginn der jeweiligen Arbeiten für das jeweilige Baulos diese Forderung erfüllt ist (siehe z.B. Locher/Koeble/Frik a.a.O. § 21 Rdn. 6). Andererseits können (so Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Kommentar 5. Auflage 1996, § 21 Rd. 4) auch kürzere Abschnitte in Betracht kommen, wenn mit der abschnittsweisen Durchführung der Leistungen erhebliche Mehraufwendungen des Ingenieurs verbunden sind.

Nach Auffassung des Unterzeichners liegen diese erheblichen Mehraufwendungen auch und gerade dann vor, wenn für das Baulos 2 keine der Leistungen mehr verwendbar ist, welche der Ingenieur für das Baulos 1 erbracht hat. Hier sind vornehmlich die Ausführungszeichnungen, aber auch die Verbindungsunterlagen als Beispiele zu nennen. Selbstverständlich sind auch die Leistungen bei der Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung Leistungen für ein eigenständiges Objekt, da sämtliche Leistungen vollständig neu erbracht werden müssen.

Zusammenfassung

Den vom EVS unter dieser Überschrift dargelegten Ausführungen kann m.E. grundsätzlich zugestimmt werden, wenn die Besonderheiten im hier zu kommentierenden Fall ebenfalls Berücksichtigung finden. Bedauerlich ist, dass der EVS für die Abrechnung der Leistungen für die Maschinen-, Verfahrens- und Prozesstechnik nicht den in anderen Bundesländern üblichen Abrechnungsweisen folgt. Hierzu hatte ich in meinem Gutachten die entsprechenden Empfehlungen gegeben. Ich empfehle daher, mit dem EVS oder mit dem zuständigen Ministerium über die landesweite Einführung der RBBau-Empfehlungen zu verhandeln, weil deren Anwendung eine sehr einfache und eindeutige Honorarabrechnung nicht verordneter Leistungen erlauben würde.

Ludwigshafen, den 13.06.2003



Kaufhold

Anlage:

Kopie des Artikels von Pauly